(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2)

Muster eines Stimmzettels für die Gemeinde-/Stadtratswahl,

Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl bei mehreren Wahlvorschlägen

1. Alternative

## **Amtlicher Stimmzettel**

für die Gemeinde-/Stadtratswahl

für die Ortschaftsratswahl

für die Kreistagswahl

			1. Alternative
1	am	in 2	Wahlkreis
1	am	in 2	Gemeinde/Stadt
			o memaco state
1	am		
,	aiii	im Landkreis 2	Wahlkreis

- ➤ Sie haben drei Stimmen: ⊗⊗⊗
- > Sie können aber auch nur eine oder zwei Stimmen vergeben.
- > Sie können nur Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
- ➤ Sie k\u00f6nnen einem Bewerber eine (\u00bb(\u00bb(\u00bb)), zwei (\u00bb(\u00bb(\u00bb))) oder drei Stimmen (\u00bb(\u00bb(\u00bb))) geben.
- > Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
- Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

<b>1</b> <sup>3</sup>	A-Partei	APA	<b>2</b> <sup>3</sup>
1.	Sturm, Eva Erzieherin Anschrift <sup>4</sup>	000	1.
2.		000	2.
3.		000	3.
usw.		000	usw.

<b>2</b> <sup>3</sup>	Wählerver- einigung Z	WZ
1.	<b>Kühl</b> , Felix Werkmeister Anschrift <sup>4</sup>	000
2.		000
3.		000
usw.		000

<b>3</b> <sup>3</sup>	Bürger- freunde	
1.	<b>Nolte</b> , Marion Architektin Anschrift <sup>4</sup>	000
2.		000
3.		000
usw.		000

<b>4</b> <sup>3</sup>	X-Partei	XP
1.	Mann, Ulrike Gastwirtin Anschrift <sup>4</sup>	000
2.		000
3.		000
usw.		000

## Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.

Wahlgebiet einsetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet (§ 26 Abs. 2 Satz 6 KomWO). Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zu diesem Wahlkreis ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist (§ 26 Abs. 2 Satz 7 KomWO).

Anschrift (Wohnort, gegebenenfalls Ortsteil, Straße, Haus-Nr. der Hauptwohnung) des Bewerbers einfügen. Auf den Stimmzetteln für die Gemeinde-/Stadtratswahl und Ortschaftsratswahl kann die Angabe der Anschrift unterbleiben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO).